

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln alle vertraglichen Beziehungen zwischen konsultwerk - Simone Dappert Unternehmensberatung (nachfolgend konsultwerk genannt) und ihren Auftraggebern in Ergänzung zu den individuell vereinbarten Angebotsbeschreibungen.

Abweichende Bestimmungen sind nur dann gültig, wenn sie von konsultwerk ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden. konsultwerk erbringt Leistungen im Rahmen von Personal- und Unternehmensberatungsprojekten auf Basis der vom Auftraggeber genannten Informationen und Vorgaben. Art und Umfang der Leistung sind durch Beschreibung des Projekts oder Auftraggebers gekennzeichnet.

§ 2 Vertragsschluss

Im Falle eines ersten Geschäftskontakts werden die von konsultwerk mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen in einem bestätigten Angebot schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden zwischen den Parteien finden allein dann Geltung, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Im Falle bereits bestehender Geschäftsverbindung ist eine Vereinbarung auch dann gültig, wenn ihr ausschließlich eine mündliche Auftragserteilung zu Grunde liegt. Auch in diesem Falle gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Parteien vereinbaren einzelvertraglich im bestätigten Angebot die Projektdetails im Hinblick auf Beratungsziel, Zeitraum, eingesetzte Methoden und Instrumente, zur Verfügung stehende Ressourcen und andere Bedingungen, die im Rahmen der Beratungsprojekte relevant sind.

§ 3 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass konsultwerk alle Unterlagen und Informationen zeitgerecht erhält, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Sofern das Projekt eine physische Mitwirkung des Auftraggebers vorsieht erbringt er diese zeitnah im Sinne des Projekterfolgs.

Sollte der weitere Projektverlauf von einer Entscheidung des Auftraggebers abhängig sein, so ist diese jeweils innerhalb von fünf Arbeitstagen konsultwerk mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Projekte zur Stellenbesetzung und dem damit verbundenen Feedback zu präsentierten Kandidaten.

§ 4 Honorare und Nebenkosten

konsultwerk vereinbart mit dem Auftraggeber ein nach Aufwand und Komplexität der jeweiligen Aufgabe bemessenes Honorar. Für Beratungsprojekte ist das Honorar nach Tätigkeitsnachweis monatlich in Rechnung gestellt und ist sofort fällig.

Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch an einen vom Auftraggeber zu benennenden Empfänger.

Im Falle einer Stellenbesetzung fällt das Beraterhonorar in drei Raten an. Eine erste Rate dient der Deckung des administrativen Aufwands und schließt Kosten für Research, Datenbanknutzung und Anzeigenschaltung ein. Eine zweite Rate ist nach Präsentation der vorausgewählten Kandidaten fällig und beinhaltet die Kosten für die Vorauswahl anhand von Unterlagen, persönlichen Gesprächen und Einholung von Referenzen. Die dritte und letzte Rate ist nach erfolgreich zustande gekommenem Arbeitsvertrag zu bezahlen.

Für die Kandidatensuche außerhalb Deutschlands fallen zusätzlich je 5.000€ Beraterhonorar pro Land an.

Kommt ein Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber oder einer seiner Tochter- oder Schwestergesellschaften und einem von konsultwerk vorgeschlagenen Kandidaten in einem Zeitraum bis zu 24 Monate nach Beendigung eines Personalberatungsauftrages zustande, so wird das ursprünglich vereinbarte Beratungshonorar dennoch in voller Höhe fällig.

Sollte der Auftraggeber das Besetzungsprojekt beenden, die Stelle durch einen eigenen Kandidaten besetzen oder das Profil in wesentlichen Teilen verändern oder seine Mitwirkungspflichten verletzen, so ist eine getroffene Vereinbarung ohne Frist kündbar. In diesem Fall sind 50% der nächsten fälligen Rate zu zahlen. Unabhängig von einem bestehenden Besetzungsauftrag wird der Gesamtbetrag abzüglich der bereits geleisteten Zahlungen fällig sobald ein von konsultwerk vorgeschlagener Kandidat eingestellt wird.

Sollte der Auftraggeber über das ursprüngliche Angebot hinaus Beratungsleistungen in Auftrag geben, insbesondere den Einsatz eignungsdiagnostischer Instrumente, so ist jeweils eine gesonderte Honorarvereinbarung zu schließen.

Das Honorar versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und wird wie in der jeweiligen Projektvereinbarung beschrieben in Rechnung gestellt und sofort fällig.

Sämtliche vorab vereinbarten erforderlichen Nebenkosten, insbesondere Reise-, Kommunikations- und Medienkosten, werden dem Auftraggeber als Pauschale in Rechnung gestellt.

Sollte die Zahlung in Verzug geraten, so werden ab dem 30. Tag nach Eintritt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von zehn Prozent des Nettorechnungsbetrages berechnet.

§ 5 Haftung

Die Haftung von konsultwerk und ihrer Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Gewährleistung

konsultwerk gewährleistet sachgerechtes und methodisches Vorgehen und die Auswahl eines kompetenten Beraterteams bei der Durchführung ihrer Beratungsprojekte. Eine Gewährleistung dafür, dass die vom Auftraggeber in das Beratungsprojekt gesetzten Erwartungen erfüllt oder bestimmte Ergebnisse erzielt werden, wird jedoch nicht übernommen.

Sollte ein durch einen Suchauftrag von konsultwerk zustande gekommenes Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Monaten aus anderen als betriebsbedingten Gründen aufgelöst werden, so garantiert konsultwerk die honorarfreie Präsentation von zwei alternativen Kandidaten.

§ 7 Geistiges Eigentum

Die von konsultwerk angefertigten Berichte, Pläne, Entwürfe, Aufstellungen und Berechnungen dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Die vertragsfremde Verwendung dieser Leistungen, insbesondere ihre Publikation mit welchem Verfahren auch immer, bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Dies gilt auch dann, wenn die erbrachte Leistung nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts sein sollte. Die dem Auftraggeber von konsultwerk überlassenen Unterlagen und Informationen zu Kandidaten (z.B. Bewerbungsunterlagen, Mitarbeiterprofile etc.) sind nur für den jeweiligen Auftraggeber bestimmt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Unterlagen und Informationen über die Kandidaten – weder im Original noch in Kopie – an Dritte weiterzugeben.

§ 8 Datenschutz

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten von konsultwerk elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Konsultwerk verarbeitet erhaltene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Auftraggeber erteilten ergänzenden Weisungen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen, die den Auftragnehmer ggf. zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten.

Die Daten werden nicht unbefugt an Dritte weitergegeben. Ausdrücklich davon ausgeschlossen ist die Weitergabe an ein von konsultwerk zur Vertragsabwicklung und Abrechnung beauftragtes Dienstleistungs-Unternehmen sowie an ausdrücklich benannte Kooperationspartner. Grundsätzlich versichern Auftraggeber und konsultwerk die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz gemäß DSGVO.

§ 9 Vertraulichkeit

konsultwerk verpflichtet sich, sämtliche ihr während der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und seinen verbundenen Unternehmen bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber wird durch die Zusammenarbeit mit konsultwerk erhaltene Kontakte und Informationen nicht an Dritte weitergeben, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.

§ 10 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den zwischen konsultwerk und ihren Auftraggebern entstandenen Vereinbarungen ist München.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig (rechtsunwirksam) oder lückenhaft sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Es gilt dann eine solche Regelung als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise dem zum Ausdruck kommenden Vertragswillen am nächsten kommt.

(Stand: 1. Januar 2019)